

SCHUTZKONZEPT für Kinder und Jugendliche



2. überarbeitete Auflage, November 2023



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband
Westliches Westfalen e.V.

SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



stationäres & ambulantes Wohnen



Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege



Offene Ganztagschulen



Schulbegleitungen, Schulsozialarbeit



Heilpädagogische Einrichtungen



Frühförderstellen



Frauenhäuser



Ehrenamt



Freiwilligendienste



Jugendmigrationsdienste



Jugendsozialarbeit



Offene Jugendarbeit



Jugendwerke



Kinder- und Familienerholungsmaßnahmen



Eltern-Kind-Kuren



Unterkunftseinrichtungen für Geflüchtete



*Beratungseinrichtungen, wie
Familienberatung, Verfahrensberatung UMF
etc.*

Die AWO Westliches Westfalen begleitet Kinder, Jugendliche und Familien in allen Lebensphasen. Für ein gesundes Aufwachsen haben wir eine große Verantwortung. Alle unsere Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nehmen deren Schutz sehr wichtig und wirken bereits mit vielfältigen Konzepten.

Anlässlich der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben wir das vorliegende Schutzkonzept entwickelt. Mittlerweile hat der Gesetzgeber im Bereich Kinderschutz deutlich nachgebessert. Mit der Überarbeitung des Schutzkonzeptes wollen wir dem Rechnung tragen. Wir begrüßen die Verbesserungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen! Die intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung mit bekannt gewordenen Fällen von schwerster sexueller Gewalt gegenüber Kindern verdeutlichen das Ausmaß in Deutschland und die Risiken der digitalen Welt. Gerade in Bezug auf sexualisierte Gewalt werden Kinder und Jugendliche vielfach allein gelassen. Ein großes Problem ist, dass Erwachsene das Thema oft ausblenden und die Jungen* und Mädchen* in ihrer Not nicht wahrnehmen. In der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben die Beteiligten sich entschieden, alle Gewaltphänomene gegen Kinder und Jugendliche in den Blick zu nehmen. Damit die Verpflichtung aus der Vereinbarung mit dem UBSKM unterstrichen wird, wurde der Begriff (sexualisierte) Gewalt verwendet.

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass die Diversität ihrer jeweiligen Lebenssituationen und damit verbundene Risiken (sexualisierter) Gewalt sowie die entsprechenden Schutzansprüche vor (sexualisierter) Gewalt differenziert beachtet werden. Unser Schutzkonzept zeigt die Facetten des Schutzes vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf. Wir betonen den fachpolitischen Auftrag und die Selbstverpflichtung der AWO Westliches Westfalen und den ihr angeschlossenen Gliederungen. Eine wirksame Präventionsarbeit bietet ein gutes Fundament für ein gewaltfreies Miteinander und Aufwachsen im Wohlergehen. Die Strategien und Maßnahmen geben Orientierung für Gefährdungslagen und bieten Umsetzungsmöglichkeiten auf allen Akteur-Ebenen. Im Anhang sind Materialien für die Praxis zusammengestellt.

Wir wollen nach innen und außen dafür werben, dass Träger und Einrichtungen Gewaltschutz in den örtlichen Verfahren und Strukturen einheitlich umsetzen. Wir möchten alle Mitarbeitenden, aber auch Betroffenen mit diesem Konzept ermutigen, gewalttätiges Handeln zu erkennen, zu benennen sowie Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Das Konzept ist ein Plädoyer für eine Kultur des Respekts sowie ein lebendiges und förderndes Aufwachsen von allen Kindern und Jugendlichen!



Uwe Hildebrandt, Geschäftsführer AWO Bezirk Westliches Westfalen

Teil 1 Einführung in das Schutzkonzept

Präambel

1	Grundsätze der Arbeit	09
1.1.	Vielfalt ist Stärke und Risiko zugleich.....	09
1.2.	Gewalt ist nicht gleich Gewalt!.....	09
1.3.	Die AWO setzt sich für ein gewaltfreies Aufwachsen ein.....	11
2	Leitlinien und Prinzipien des Kinderschutzes vor (sexualisierter) Gewalt	12
3	Der gesetzliche Rahmen	13
3.1.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.....	13
3.2.	UN Kinderrechtskonvention	14
3.3.	Bürgerliches Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht	14
3.4.	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	14
3.5.	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	15
3.6.	Teilhabestärkungsgesetz (SGB IX)	16
3.7.	Bundeszentralregistergesetz (BZRG)	16
3.8.	Landeskinderschutzgesetz NRW	17
3.9.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	17
3.10.	Strafgesetzbuch (StGB)	18
4.	Prävention als Querschnittsaufgabe aller Dienste und Einrichtungen	18

5.	Intervention: Handlungsempfehlungen für die Praxis.....	21
5.1.	Gefahr für das Wohlergehen	21
5.2.	Vom Bauchgefühl zur systematischen Beobachtung	22
5.3.	Eingreifen in akuten Fällen	24
5.3.1.	Rechtliche Schritte des Kinderschutzes	24
5.3.2.	Professionelles Handeln in akuten Situationen	25
5.4.	Der Blick in die Institutionen und Dienste.....	26
5.4.1.	Der pädagogische Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten	26
5.4.2.	Angriffe auf Mitarbeiter*innen.....	28
5.4.3.	Vermutungen gegenüber Mitarbeiter*innen.....	28
Teil 2	Checklisten für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.....	29–31
	Weitere Fachinformationen	32
	Glossar	34
	Anhänge	
	Musterverhaltenskodex für eine Kultur des Respekts.....	35
	Prüfschema zum Vorgehen bei Verdachtsfällen von Mitarbeiter*innen	36
	Verfahren zum § 8a Kindeswohlgefährdung	37
	Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UKSM).....	38–41
	Impressum	42

Wir haben uns zur besseren Lesbarkeit entschieden, die Begriffe Mädchen und Jungen* anzuwenden und beziehen damit transgender/inter Kinder und Jugendliche ein.*

„Alle Kinder haben das Recht, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden.“

(Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention)

Die Statistik der Bundespolizei¹ wies 2021 allein 351 Minderjährige als Opfer von versuchten Mord- und Totschlagsdelikten aus. Die Zahl der registrierten Misshandlungsoffer – also Kinder, denen schwerste Gewalt zugefügt wurde – lag 2021 bei 4465 minderjährigen Opfern. Die Zahlen der betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in den letzten Jahren weiter angestiegen. Das mag mit einer größer werdenden Sensibilisierung der Bevölkerung und dem Ausbau der Unterstützungseinrichtungen zusammenhängen.

Etwa eine Million Kinder und Jugendliche sind laut dem Zwischenbericht 2018 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) von sexualisierter Gewalt betroffen. Die Polizei hat in der Kriminalstatistik 2021 allein bundesweit 9903 Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung erfasst, dazu 15.507 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Dunkelziffer dürfte nach Expertenschätzungen weitaus höher liegen. Tatorte sind vielfach das nahe soziale Umfeld.

Digitale Medien gehören heute zum alltäglichen Lebensraum von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In den letzten Jahren ist die Mediennutzung der Kinder und Jugendlichen deutlich angestiegen. Soziale Medien stellen Erfahrungsräume dar, in den Entwicklungsprozesse und Identitätsbildung erfolgen. Der JIM² Studie aus 2021 mit 1.200 befragten Kindern und Jugendlichen zufolge, liegt der tägliche Medienkonsum bei Kindern und Jugendlichen bei durchschnittlich 3,2 Stunden an Schultagen und 6,0 Stunden am Wochenende. Gleichzeitig ist eine Kontrolle zur Internetnutzung seitens der Eltern bei der Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen (55 %) nicht gegeben. Von den Befragten berichteten 58 %, dass ihnen im letzten Monat Hassbotschaften, 47 % beleidigende

Kommentare und 56 % extreme politische Ansichten im Netz begegneten. Fast jedes fünfte Kind berichtete, dass es sich mit einer Internetbekanntschaft real getroffen hat. Dazu registrierte die Polizei allein 39.171 Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz oder Herstellung sogenannter kinderpornografischer Schriften. Die Zahl der Fälle von Verbreitung oder Besitz jugendpornografischer Schriften lag bei 5.105.

Zahlreiche Indizien weisen auf ein deutlich erhöhtes Risiko für Kinder mit (drohenden) Behinderungen hin, psychischer und sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein.³

Studien bestätigen, dass bspw. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung 3 bis 4-mal gefährdeter sind, Gewalt zu erleben. Das Ausmaß der psychischen Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung durch die Eltern liegt weit höher als im Bevölkerungsdurchschnitt.⁴ Oft werden bei Kindern und Jugendlichen mit intellektueller und psychosozialer Beeinträchtigung die Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen vom sozialen und professionellen Umfeld nicht erkannt, sondern die auftretenden Verhaltensauffälligkeiten werden vielmehr auf die Beeinträchtigung zurückgeführt. Zudem sind Kinder und Jugendliche, die von biografischen Ereignissen psychosozial vorbelastet sind, besonders gefährdet.⁵

Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung haben nachweislich ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Auch für Kinder und Jugendliche, die sich selbst überlassen oder wenig sozial integriert sind, besteht ein höheres Risiko, Missbrauchsoffer zu werden.

Starker Schutz für starke Kinder und Jugendliche

Zunehmend erhält der Kinderschutz einen höheren Stellenwert in der gesellschaftlichen Wahrnehmung. Gesetzliche Veränderungen führen dazu, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den Kinderschutz professionalisiert und ausdifferenziert wird.



Diese Entwicklung ist ein richtiger und wichtiger Schritt für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen.

Die AWO versteht (sexualisierte) Gewalt als ein gesellschaftliches Problem, welches nachdrücklich durch die Gesellschaft behoben werden muss. Die AWO engagiert sich für die Implementierung der Prävention und Bekämpfung von Gewalt als fachpolitische Querschnittsaufgabe in allen Feldern sozialer Arbeit und besonders die, die mit Kindern und Jugendlichen verbunden sind.

Die AWO setzt den Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen in allen Arbeitsfeldern tatkräftig um. Als Träger von beratenden/ betreuenden, ambulanten und stationären Angeboten, deren Auftrag die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien ist, besteht eine große Verantwortung, für Hilfe zu sorgen und gleichzeitig (weitere) Gewalttaten zu verhindern.

Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit ist ein besonderes Anliegen

Im Februar 2017 wurden die Rahmenkonzeption und Leitlinien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt veröffentlicht. Basierend auf den Werten der AWO von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit setzt sich der Verband für Geschlechtergerechtigkeit aktiv ein. Die AWO sieht ihre Aufgaben in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten, Hierarchien und Unterdrückungsverhältnisse.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches (UKSM) 2016 hat die AWO sich bundesweit verpflichtet, in ihren Institutionen und Diensten flächendeckend Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt einzuführen. Dieser Verpflichtung kommt der AWO Bezirksverband Westliches Westfalen in dem folgenden Konzept nach und konkretisiert Schutzmaßnahmen.

Kompetenzorte statt Tatorte

Die AWO unterstützt Kinder, Jugendliche und Familien Konflikte in konstruktiver Weise auszuhandeln. Gerade Kinder und Jugendliche sollen durch gelebte Partizipation die Chance erhalten, als mündige und kritische Persönlichkeiten aufzuwachsen. Sie werden gestärkt, ihre Anliegen und Wünsche zu formulieren sowie Ungerechtigkeiten oder grenzverletzendes Verhalten zu benennen.

Die AWO setzt ein deutliches Zeichen gegen Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ermutigt Betroffene bei der Aufarbeitung von erlittener Gewalt. Dazu tragen u.a. die Verankerung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag, klare institutionelle Regeln, ein kindgerechtes Beschwerde- und Beteiligungsmanagement sowie eine Präventionsstrategie und ein Interventionsplan bei. **Das Schutzkonzept ist eine verbandliche Verpflichtung und wird auf allen Ebenen verankert.**

Das Schutzkonzept bietet das Dach für die Antigewaltarbeit für und mit Kindern und Jugendlichen.



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist dann gewährleistet, wenn die Akteure auf den jeweiligen Ebenen dieses Konzept mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen. Mit dem Schutzkonzept sollen Einrichtungen und Dienste sowie haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

eine Hilfestellung erhalten. Das Konzept zeigt präventive Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der verbandlichen Arbeit auf. Für akute Fälle bietet das Konzept einen Überblick über mögliche Interventionsstrategien innerhalb des Haupt- und Ehrenamtes.

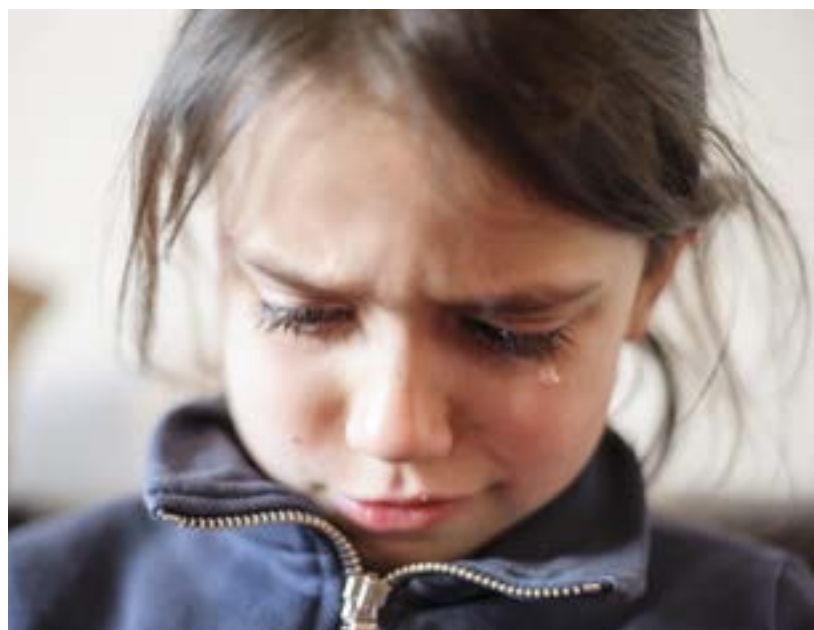
1. GRUNDSÄTZE DER ARBEIT

Kinder gelten überall als besonders schutzwürdig!

1.1. Vielfalt ist Stärke und Risiko zugleich

Die Angebote und Dienste der AWO sind für alle Menschen offen und der Verband steht für gelebte Vielfalt in der Gesellschaft. Seit vielen Jahren setzt sich die AWO für den Abbau struktureller und persönlicher Zugangsbarrieren für Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen ein und unterstützt diese durch unmittelbare Förderung, Begleitung und Betreuung. Inklusion ist mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen „Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD9“) 2009 durch die Bundesregierung ein verbrieftes Leitmerkmal in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dabei beschränkt sich Inklusion nicht nur auf das Vorhandensein oder die Bedrohung einer Behinderung. Vielmehr umfasst Inklusion die Wertschätzung von Diversität, welche durch die individuellen Unterschiede der Kinder, Jugendlichen und Familien sowie ihre soziale und kulturelle Vielfalt geprägt ist. In diesem Sinne zählen (drohende) Behinderung, prekäre Lebenslagen, psychosoziale Belastungen, Geschlecht, Migrationshintergründe oder Sprachbarrieren zu menschlichen Dimensionen der Vielfalt. Diese bestehen meist nicht nur als Einzelphänomen, sondern stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Solche Verschränkungen sind oftmals mit erhöhten Risikofaktoren verbunden, die einem gesunden und gewaltfreien Aufwachsen entgegenstehen können.

Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen sind durch eine besondere Lebenslage gekennzeichnet, die Berücksichtigung in der pädagogischen Arbeit erfordert und hinsichtlich des Schutzauftrags eine besondere Herausforderung darstellen.



1.2. Gewalt ist nicht gleich Gewalt!

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat weitreichende Folgen für die Entwicklung und Gesundheit der Heranwachsenden. Bei Betroffenen besteht ein erhöhtes Risiko einer negativ beeinflussten Persönlichkeitsentwicklung und der Weitergabe der erlebten Beziehungsmuster an nachfolgende Generationen. Die Gewaltformen in Institutionen teilen sich grob in drei Kategorien auf:⁶

*Risiko:
Gewalterleben*

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden z.B. grenzüberschreitender Umgang in Institutionen oder unsachliche Interventionen
- Übergriffe, die nicht zufällig sind, sondern aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren und/oder eine Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines (sexuellen) Machtmissbrauchs darstellen, z.B. sexuelle Grenzverletzungen, körperliche Übergriffe, materielle Ausbeutung, Vernachlässigung
- rechtlich relevante Taten, die eindeutig gegen geltendes Gesetz verstoßen z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch/Nötigung, Erpressung, Verleumdung



Wahrung der persönlichen Grenzen

Gewalt beginnt bereits bei subjektiv empfundenen Grenzverletzungen im Umgang miteinander und bei Übergriffen, welche strafrechtlich häufig noch in der Grauzone liegen. Die Verantwortung der AWO liegt daher nicht allein bei der Verhinderung von Straftaten, sondern beginnt weit früher; bei der Wahrung von persönlichen Grenzen und der Verhinderung jeglicher Übergriffe.

Eine besondere Bedeutung erhält der Bereich der Cybergewalt. Dabei wird die Gefahr oft noch unterschätzt und zwischen digitaler und analoger Welt unterschieden. Doch ist die digitale Welt genauso real wie die analoge Lebenswelt. Kinder und Jugendliche treffen sich virtuell, tauschen sich digital aus, gucken Filme etc.

Digitale Gewaltformen sind bspw. Cybermobbing, Cyberstalking, virtueller Identitätsdiebstahl, Cybergrooming oder sexuelle Belästigung im Netz. Digitale Angriffe erhalten durch die vergrößerte Reichweite, zeitliche Entgrenzung, Anonymität der Täter*innen und geringere Hemmschwelle eine neue Risikodimension. Gewaltphänomene werden in digitalen Medien verstärkt und sind mit der analogen Lebenswelt verbunden. Das bedeutet auch, dass die bisherigen Grenzen verschwimmen und der Schutzraum Betroffener brüchig wird.

Geschlechtsspezifische Gewalt tritt in verschiedenen Lebensbereichen auf und muss zielgruppenspezifisch erfasst werden. Es gibt definierte Straftatbestände und eine Vielzahl von grenzüberschreitenden Handlungen, die eine schädigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche haben. Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnet jede Form von Gewalt, die sich gegen eine Person (oft Frau) aufgrund ihres Geschlechtes richtet. Dies umfasst alle Handlungen, die zu einem körperlichen, sexuellen und psychischen Leiden oder zu wirtschaftlichen Schäden bei Menschen führen können. Die geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit soll insbesondere Mädchen* und Jungen* vor physischer, psychischer, verbaler und/oder sexualisierter Gewalt schützen.⁷

Besonderheit sexualisierte Gewalt: Strategien beim sexuellen Missbrauch⁸

„Sexuelle Missbraucher*innen“ planen in den überwiegenden Fällen ihre Übergriffe und suchen gezielt nach bestimmten „Opfertypen“. Persönliche Präferenzen können für die Wahl ausschlaggebend sein: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau etc. Dazu kommen Persönlichkeitsmerkmale wie beispielsweise emotionale

Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit

Bedürftigkeit, unsicheres und ängstliches Auftreten, geringer Selbstwert oder wenige Sozialkontakte der Kinder und Jugendlichen, die von den Täter*innen bei der Auswahl beachtet werden.

Täter*innen- strategien

Täter*innen setzen gerade an den Bedürfnissen nach Zuwendung und der Bedürftigkeit an und nehmen die Rolle der Helfer*innen, Freund*innen oder der großzügigen Wohltäter*innen ein. Die Täter*innen entwickeln ein zunehmendes „Vertrauensverhältnis“ zu den Betroffenen und isolieren diese von anderen Vertrauenspersonen.

Die Strategien der Täter*innen bestehen darin, emotionale Bindungen aufzubauen und die Kinder und Jugendlichen gefügig zu machen. Die Spirale von Scham- und Schuldgefühlen, die bei den Kindern und Jugendlichen entsteht, wird bewusst forciert. Schrittweise wird immer mehr körperliche Nähe hergestellt und diese Kontakte werden zunehmend sexualisiert, wobei die Betroffenen durch fehlgeleitete scheinbare Normen in dem eigenen Gefühl und der Interpretation beeinflusst werden. In der Steigerung wechseln die Täter*innen zu einer Drohkulisse, indem den Mädchen und Jungen (körperlicher) Schaden, Gefahr für die Familie oder Konsequenzen für die Täter*innen angedroht bzw. Belohnungsentzug oder Zurückweisung und Vereinsamung durch Dritte prognostiziert wird.

Grooming- Prozess

Der „Grooming-Prozess“⁹ beschreibt die Planungsphase des sexuellen Missbrauchs mit fünf Aktionsfeldern :

- Vertrauen gewinnen
- Bevorzugung des Mädchens oder des Jungen
- Isolierung der Kinder und Jugendlichen
- Hinwirken von Geheimhaltung
- schrittweise Grenzüberschreitung

Täter*innen suchen i.d.R. ein (institutionalisiertes) Umfeld, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht deutlich fokussiert. Innerhalb der Einrichtungen und Dienste suchen sich die Täter*innen vielfach eine be-

sondere Rolle bzw. erarbeiten sich eine positive Beziehung und Funktion in den Teams.

1.3. Die AWO setzt sich für ein gewaltfreies Aufwachsen ein

Gewalt- schutzkonzept

Als Wohlfahrtsverband hat die AWO eine besondere Verantwortung und konkrete Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt. Gewaltschutz spiegelt sich im sozialen Unternehmen in der grundsätzlichen Ächtung von geschlechtsbezogener Diskriminierung und Machtausübung wider. Als Querschnittsthema hat die Intervention bei und Prävention von (sexualisierter) Gewalt Relevanz in verschiedenen Angeboten und Diensten der AWO. Dabei sind dem Umgang mit Medien und Sexualität besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Gewaltschutzkonzept der AWO umfasst neben der Präventionsarbeit drei Handlungsfelder: Kurzfristig geht es darum, im Sinne einer Krisenintervention von (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche zu schützen und zu stabilisieren. Mittelfristig sollen Kinder und Jugendliche begleitet werden, Grenzverletzungen zu benennen und Handlungssicherheit zu erlangen. Langfristig geht es um die Prävention und die Bekämpfung der Ursachen von (sexualisierter) Gewalt an Schutzbefohlenen.

Zudem bezieht sich die Verantwortung bspw. auch auf die Unterstützung von Familien in der Aufarbeitung von erlittener Gewalt. Dies ist bereits im Grundgesetz verankert: „Als Hort der individuellen kindlichen und menschlichen Entwicklung – und damit als grundlegende Ressource unseres sozialen Systems – genießt die Familie besonderen staatlichen Respekt und Schutz.“ (Art. 6 GG)

Der Kinderschutz erfordert den Ausbau von Kooperationen und Netzwerken zwischen den Angeboten und Diensten im Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen. Die Unterstützung sollte so angelegt sein, dass die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt werden.



2. LEITLINIEN UND PRINZIPIEN DES KINDERSCHUTZES VOR (SEXUALISIERTER) GEWALT

AWO Werte Die Hilfsstrukturen bei (sexualisierter) Gewalt sind so angelegt, dass diese sich an der individuellen Situation von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen orientieren. Bestimmt wird diese Arbeit durch die Leitsätze und das Leitbild der AWO. Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage des Handelns der AWO und verbindlich für alle, die im Verband Verantwortung tragen. Insbesondere vier Prinzipien prägen die Leitlinien der (geschlechtsspezifischen) Antigewaltarbeit:¹⁰

Prinzip der Parteilichkeit

Selbstbestimmungsrecht Jedes Kind hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Rassismus gegenüber Kindern, Jugendlichen und deren Familien wird nicht akzeptiert. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Menschenrechtsverletzung. Die AWO positioniert sich gegen jede Form von Gewalt!

Parteilichkeit bedeutet, dass die Bedürfnisse und Interessen der gewaltbetroffenen Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen. In der Unterstützung der Betroffenen beziehen die Fachkräfte eine kritisch-solidarische Haltung.

Parteilichkeit heißt auch, die Verantwortung der Täter*innen deutlich zu machen, zu benennen und Konsequenzen einzufordern.

Prinzip der Solidarität

Solidarität zeigt sich im Sinne des Engagements für die Interessen von Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendliche und stärkt die Verantwortung der Menschen für die Gemeinschaft. Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen benötigen eine besondere Achtsamkeit im Hinblick auf Grenzverletzung, Machtmissbrauch und Gewalt. Positive solidarische Erfahrungen stärken das Selbstvertrauen, das Gefühl der Geborgenheit und das Vertrauen in die eigenen Kräfte.

Solidarität bedeutet auch, jede Form von Feindlichkeit, Diskriminierung und Rassismus gegen Kinder und Jugendliche zu bekämpfen und den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Die Einrichtungen und Dienste stellen einen akzeptierenden Rahmen her, welcher Unterschiede wahrnimmt, vermittelt und respektiert. Solidarität basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht und der aktiven Unterstützung der Betroffenen. Ohne Ansehen der Herkunft, der individuellen Unterschiede, des sozialen Status, der Religion, der Weltanschauung oder sexuellen Identität finden Kinder und Jugendliche Unterstützung in den Hilfsstrukturen der (geschlechtsspezifischen) Antigewaltarbeit. Dieser Anspruch auf Schutz steht im Zentrum des Handelns .

gelebte Unterstützungen

Prinzip der Autonomie

Entscheidungs-
freiheit

Autonomie bedeutet, Kinder und Jugendliche zu unterstützen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen gilt unsere besondere Aufmerksamkeit, damit diese ihre individuellen Fähigkeiten entfalten können. Positive Erfahrungen mit Autonomie fördern initiatives Handeln und Verantwortungsübernahme.

Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten ist eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen. Die Beratung erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Kinderschutzes, ist ergebnisoffen und erweitert Handlungsräume.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen wurde deren körperliche und/oder seelische Integrität verletzt und damit auch ihre Autonomie beeinträchtigt. Hinzu kommen meist immaterielle (oder materielle) Abhängigkeiten von Täter*innen. Durch professionelle Krisenintervention, Beratung und Begleitung in Einzel- und Gruppenarbeit sowie durch die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte bekommen die Betroffenen die Möglichkeit, ihre emotionale, soziale (und finanzielle) Unabhängigkeit und Integrität wieder zu erlangen.

Prinzip der Gleichheit¹¹

Vorbilder
für die
Geschlechts-
identität

Die Arbeit in den Einrichtungen basiert auf einem positiven Menschenbild, das die Geschlechter als gleichwertige Teile in der Gesellschaft betrachtet. Die Unvoreingenommenheit gegenüber den Geschlechtern zeichnet sich in der Offenheit gegenüber allen Lebenskonzepten und Rollenvorstellungen aus. Die Grenzen der Offenheit sind dann erreicht, wenn sich Handlungen, Haltungen und Vorstellungen gegen Einzelne oder Gruppen in mindestens abwertender Form richten. Die pädagogischen Konzepte orientieren sich an der reflexiven Gleichstellung, bei der die gemeinsame Bildung und Erziehung aller Geschlechter Grundlage der Arbeit ist.

Koedukation

Die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten soll für die Heranwachsenden Impulse und Orientierung bei der Entwicklung der persönlichen Identität bieten. Mitarbeiter*innen aller Geschlechter dienen als Vorbilder für die Geschlechtsidentität.

Die Rollen und Tätigkeiten des Personals entsprechen bei der AWO dem Leitbild der Gleichstellung. Alle Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich an allen Aufgabengebieten der pädagogischen Arbeit beteiligt. Eine Haltung, die bestimmten Mitarbeitergruppen (meistens Männern) bestimmte Tätigkeiten abspricht oder untersagt (z.B. das Wickeln oder Körperkontakt) wird zurückgewiesen. Diese Haltung wird aktiv in der Konzeption und gegenüber Eltern und anderen vertreten. Gleichzeitig ist eine Sensibilität für Verdachtsfälle von Übergriffen vorhanden und die Mitarbeiter*innen erhalten Sicherheit im Umgang damit.

Gleichstellung
in der pädagogischen
Arbeit

3. DER GESETZLICHE RAHMEN

Die folgenden Gesetzestexte schaffen den Rahmen für die Verpflichtungen des Trägers zur Sicherung des Kindeswohls.

3.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Der Artikel 1 des Grundgesetzes setzt mit dem zentralen Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ einen Maßstab für das Wohl aller Menschen ohne Altersbeschränkung. Die Verfassung spricht sich damit für die unveräußerlichen Menschenrechte als Basis der Gemeinschaft aus.

Schutz-
bestimmungen

Im Artikel 6 des GG sind die Schutzbestimmungen für Mädchen und Jungen explizit definiert: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Gleichzeitig besteht in den Fällen, in denen Eltern der Verantwortung nicht nachkommen, ein sogenanntes „staatliches Wächteramt“ gegenüber Minderjährigen.

Der Schutzgedanke bedeutet in diesem Sinne, dass Minderjährige nur auf Grund einer Gerichtsentscheidung von der Familie getrennt werden können und nur, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder und Jugendlichen aus anderen Gründen zuverwahrlosen drohen.

3.2. UN-Kinderrechtskonvention

Grundrechte für Kinder

Das Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde bereits 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. 1992 erfolgt in Deutschland die Zustimmung durch den Bundestag und erst 2010 die uneingeschränkte Ratifizierung.

Die Kinderrechte legen wesentliche Standards zum Schutz der Kinder fest und sind in 10 Grundrechten gegliedert. Zu den Rechten zählen u.a., in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht der Kinder bei Entscheidungen, die das eigene Wohlergehen betreffen.

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.

3.3. Bürgerliches Gesetzbuch: Das Kindschaftsrecht

Kindeswohlgefährdung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) beschreibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung und knüpft an den Schutzaspekt an. Grundsätzlich haben Eltern die Verantwortung für die Erziehung und den Schutz vor Gefahren. Allerdings schützt das Elternrecht nicht allein die Interessender Eltern, sondern auch die Interessen des

Kindes. Die Rechte der Eltern enden dort, wo das Wohl des Kindes gravierend gefährdet ist, Eltern ihre Elternverantwortung vernachlässigen oder überschreiten. Der Staat ist dann verpflichtet einzugreifen („staatliches Wächteramt“).

Das BGB definiert eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB so, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Oder dass eine gegenwärtige Gefahr festgestellt wird, sodass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Im Rahmen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung wird das Familiengericht tätig. Dieses ist aufgefordert Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Eingeleitet werden können die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, die Einhaltung der Schulpflicht, die vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme des Kindes, die Kontaktsperre, die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge, bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme wird zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind abgewogen. Das Familiengericht kann getroffene Maßnahmen aufheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

Gerichtliche Maßnahmen

3.4. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. Beide Säulen – Prävention und Intervention – werden als Basis des Kinderschutzes für Eltern und Kinder benannt.

2 Säulen des Kinderschutzes

Ausschluss einschlägig Vorbestrafter

Zudem regelt es den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe und begründet für Mitarbeiter* innen das erweiterte Führungszeugnis.

Im Artikel 1 BKiSchG werden Eltern und die staatliche Gemeinschaft als wesentliche Akteure benannt, wobei besonderer Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit gelegt wird. Das KKG konkretisiert den Artikel 1 des BKiSchG und skizziert die Vorkehrungen zum Schutz des Kindeswohles und zur Förderung der Kindesentwicklung.

Frühe Hilfen

Im Sinne der Prävention umfasst der Artikel 2 BKiSchG die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. So sollen Kinderärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen oder auch Jugendämter und Familiengerichte frühzeitig Hilfestellung und Aufklärung anbieten. Der Artikel 3 BKiSchG schafft die Grundlage für niedrigschwellige und vernetzte Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes.

Hilfeformen

Mit dem Artikel 4 BKiSchG ist die vorgeschaltete Beratung mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung verbunden. Häufig ist eine Kindesgefährdung für Ärzte oder andere so genannte Berufsgeheimnisträger als erste erkennbar. Hierzu wurde eine klare Regelung geschaffen, die einerseits die Vertrauensbeziehung schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält.

Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Gleichzeitig sind verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Dabei geht es insbesondere auch um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt. An die Umset-

zung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) bestehen für Berufsgeheimnisträger*innen gesetzliche Offenbarungsbefugnisse in Fällen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (§4 KKG). Wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, sollen die Fachkräfte mit den Kindern und den Familien die Situation erörtern und soweit erforderlich auf Hilfen hinwirken. (§4 Abs. 1 KKG)

Zudem haben Berufsgeheimnisträger* einen Anspruch auf eine anonymisierte Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“. (§ 4 Abs. 2 KKG) Information können an das Jugendamt weitergegeben werden, wenn die angeratene Hilfe nicht ausreicht oder die Familie angebotene Hilfen ablehnt und das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird. (§ 4 Abs. 3 KKG) Das Gesetz sieht hier Befugnisse, aber keine Pflicht vor.

3.5. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Der Absatz 1 SGB VIII formuliert das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Anspruches beitragen, dass insbesondere Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt sind und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien geschaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten werden. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird der Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt, welcher nach einer prospektiven Gesetzesevaluation 2028 stufenweise vollzogen wird.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen sind mit dem Selbstvertretungsrecht (§ 4a SGB VIII) sowie mit einem umfassenden Beratungsanspruch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten und ohne Not- und Konfliktslage (§ 8 Abs.3 SGB VIII) oder durch die Ombudstellen (§ 9a SGB VIII) herausgestellt.

§ 8 a SGB VIII

Im § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und die Verantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes eine entsprechende Handlungsanleitung. Dafür sollen die Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern treffen. Diese müssen Kriterien für die Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebedarfen enthalten.

Des Weiteren sind Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 3, die dem Jugendamt Informationen hinsichtlich einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

§ 8 b SGB VIII

Der § 8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Bei der fachlichen Analyse wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebedarfen Rechnung getragen. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d.h. den Landesjugendämtern einen Beratungsanspruch bezüglich der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Kinderschutz und zum Beteiligungsverfahren der Kinder und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten. Die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigung müssen dabei berücksichtigt werden.

Der § 45 Abs. 2 SGB VIII beschreibt die Kriterien für die Betriebserlaubnis einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Hierzu zählen u.a. die Zuverlässigkeit des Trägers, ein Schutzkonzept sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtungen.

Mit dem § 46 SGB VIII erhält die zuständige Landesbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis vor Ort zu überprüfen. Dokumentations- und Meldepflichten sind im § 47 SGB VIII beschrieben. „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“.

Meldepflichten

Die Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür nicht persönlich geeignet sind. Gleiches gilt aufgrund von erforderlichen Vereinbarungen auch für freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe.

Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden. Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des BZRG.

3.6. Teilhabestärkungsgesetz (SGB IX)

Im § 37a SGB IX ist eine Verpflichtung der Leistungserbringer, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung zu treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen nach § 37a SGB IX Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines (einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepts bzw. Kinderschutzkonzepts).

3.7. Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz wird auf schriftlichen Antrag erteilt, wenn die Erteilung in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder wenn es für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen benötigt wird. Grundsätzlich sind Füh-

Erweitertes Führungszeugnis

rungszeugnisse für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Ausnahmen sind nur empfohlen u.a. für sporadisch tätige Ehrenamtliche, die nicht allein und über Nacht mit der Zielgruppe zu tun haben. Eine Risikoüberprüfung ist angeraten. Sie kann der „Empfehlung des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25.9.2012“ entnommen werden.

3.8. Landeskinderschutzgesetz NRW

Die Kinder und Jugendlichen werden als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und sind als Expert*innen in eigener Sache beteiligt, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihren Schutz, Unterstützung und Hilfe geht. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

Der § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW verpflichtet die Jugendämter zur Einhaltung der fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter bei einer Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII. Die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung der lokalen Jugendämter erfolgt durch die Beratung und Begleitung der Landesjugendämter. (§ 6 ff. Landeskinderschutzgesetz NRW).

Durch den § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW sind die Jugendämter verpflichtet, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu bilden. Hierzu gehören insbesondere die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Behörden und Stellen, Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG) und die Herstellung von Transparenz über Mittelungswege.

Im § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW sind die Regelungen für Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Demnach haben



Träger von außerschulischen Bildungsangeboten des Offenen Ganztags den Auftrag, gemeinsam mit der Schule Schutzkonzepte zu entwickeln. Kindertagespflegepersonen haben auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten. Sie haben in allen Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz der Kinder vor Gewalt einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

3.9. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Gemäß den § 1631 BGB ist die Aufsichtspflicht Bestandteil der Personensorge. Die Aufsichtspflicht beschreibt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Selbstschädigungen oder einer Schädigung durch Dritte zu bewahren bzw. diese zu verhindern. Personensorgeberechtigte können die Aufsichtspflicht auf Träger der Einrichtungen übertragen und diese können wiederum die Aufsichtspflicht per Vertrag an Betreuungspersonen als Erfüllungsgehilfe (§278 BGB) delegieren. Nach § 832 BGB bedürfen Minderjährige der Beaufsichtigung und es besteht ein Schadensersatzanspruch eines Dritten gegenüber den aufsichtsführenden Personen. Der § 823 BGB regelt die Haftung eines Aufsichtspflichtigen gegen dem zu Beaufsichtigenden.



3.10. Strafgesetzbuch (StGB)

Für Berufsheimnisträger*innen besteht nach § 203 StGB eine besondere Schweigepflicht hinsichtlich persönlicher und anvertrauter Daten. Die Schweigepflicht ist in diesen Fällen strafrechtlich geschützt, wobei Ausnahmen bestehen, wenn u.a. eine Einwilligung/ Schweigepflichtsentbindung vorliegt. Die Offenbarung eines Geheimnisses ist auch dann erlaubt, wenn eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit u. a.) besteht und in der Abwägung, das zu schützende Interesse wesentlich gegenüber dem beeinträchtigten Interesse überwiegt. (§34 StGB rechtfertigender Notstand)

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt, fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Misshandlung u.a. sind im § 222ff. StGB aufgeführt.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Der § 174 StGB beinhaltet den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Der § 176 StGB untersagt jeglichen sexuellen Kontakt mit unter 14-Jährigen, unabhängig vom Alter der zweiten Person. Das umfasst auch Handlungen ohne Körperkontakt mit dem Kind. Schon der Versuch ist strafbar, damit wird den Grooming-Strategien Rechnung getragen. Im § 182 StGB sind Regelungen zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen aufgeführt. § 183 StGB reguliert exhibitionistische Handlungen bzw. die Erregung öffentlichen Ärgernisses. Der § 184 StGB widmet sich dem mittlerweile großen Bereich der Kinder- und Jugendpornographie, jugendgefährdenden Prostitution, sexuellen Belästigung und Straftaten aus Gruppen. Die § 185 StGB (Beleidigungen) und § 186 StGB (Üble Nachrede) können evtl. relevant sein bei Übergriffen unter Gleichaltrigen im Netz. Für Stalking Aktivitäten ist der § 238 StGB (Nachstellung) relevant.

4. PRÄVENTION ALS QUERSCHNITTSAUFGABE ALLER DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Kein Kind kann sich allein schützen!

Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit oder ohne Teilhabebeeinträchtigungen basiert auf den gleichen Grundsätzen. Zwar ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen bedeutsam, die Verantwortung für den Schutz obliegt jedoch immer allen (erwachsenen) Beteiligten. Dies gilt im Besonderen für Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigung, da deren Selbstschutzzfähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten häufig begrenzter sind. So stellen Präventions- und Bildungsangebote immer nur einen Baustein in einer umfassenden Präventionsstrategie dar¹².

Prävention muss immer in einen größeren Zusammenhang gestellt werden. Präventionsarbeit beinhaltet neben der primären Prävention in allen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auch die sekundäre Prävention im Sinne der Verhinderung weiterer (sexualisierter) Gewalt durch gezielte Schutzmaßnahmen und der Arbeit mit Täter*innen. Tertiäre Gewaltprävention zielt darauf ab, Folgen von grenzüberschreitenden Verhalten zu verarbeiten und die Integrität der Persönlichkeit wieder herzustellen.

Die wesentlichen Bausteine des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt sind eine klare (verbandliche) Haltung sowie die konzeptionelle Verankerung von Präventions- und Interventionsansätzen in den Einrichtungen und Diensten.

Die unterschiedlichen sozialen Einrichtungen sind als sichere Orte des Lebens zu gestalten. Diese arbeiten grenzwahrend und fördern die Achtsamkeit. Präventionsarbeit für Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigung ist auf die spezifische Lebenssituation anzupassen, wobei in diesem Kontext Macht

3 Stufen der primären, sekundären und tertiären Prävention

Sichere Orte

und Fremdbestimmung immer mitbedacht werden müssen. Das Schutzkonzept bietet die Möglichkeit, einen angemessenen Umgang mit diesen Abhängigkeiten zu finden. Das Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen ist ebenfalls ein Einflussfaktor. Durch unterschiedliche Maßnahmen wird eine positive Atmosphäre in den Einrichtungen und Diensten hergestellt.

Das Ziel der Prävention besteht in der Stärkung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt umfasst insbesondere das Recht auf Würde und körperliche sowie seelische Unversehrtheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern werden angeleitet, Grenzverletzung zu erkennen. Betroffene und ihr soziales Umfeld werden ermutigt – im Bedarfsfall – aktiv Hilfe anzunehmen.

Risikoanalyse

Eine **Risikoanalyse** ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einem passgenauen Präventionsplan für Einrichtungen und Dienste, sie schafft eine einrichtungsspezifische Einschätzung von Gefährdungssituationen.

Bestehen Anzeichen für Gefährdungslagen durch risikobehaftete ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen, ist hier seitens des Trägers und der Einrichtung höchstmögliche Aufmerksamkeit geboten. Sind hauptamtliche Mitarbeiter*innen aus persönlichen oder gesundheitlichen Einschränkungen nicht (mehr) vollumfänglich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet, sollten hier möglichst einvernehmlich mit allen Beteiligten Lösungswege gefunden werden. Es kann hilfreich sein, sich mit dem Betriebsrat oder dem BEM-Beauftragten im Vorfeld auf ein gemeinsames Vorgehen in solchen ambivalenten Situationen zu verständigen.

Verhaltenskodex

Ein **Verhaltenskodex** zu einer Kultur des Respekts kann genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gegenüber (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen positionieren. Gleichzeitig setzt

der Verhaltenskodex ein Zeichen gegenüber potentiellen Täter*innen. Im Verhaltenskodex zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien festgeschrieben, ggf. verbotene Umgangsweisen aufgelistet. Diese Regeln dienen den Mitarbeiter*innen als Orientierung und gewährleisten Handlungssicherheit. Es werden Entscheidungen abgenommen, Graubereiche geschlossen und die eigene Aufmerksamkeit für das Thema geschärft. Ein Verhaltenskodex sollte auch eine Meldepflicht enthalten, damit Verstöße nicht durch falsch verstandene Loyalität gedeckt werden.

Heute wachsen Kinder und Jugendliche selbstverständlich mit digitalen Medien auf. Im Rahmen des Jugendmedienschutzes sollen Einflüsse der Erwachsenenwelt, die nicht dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechen, möglichst vermieden werden. Daher bedarf es **medienpädagogischer Konzepte** in den Einrichtungen, welche Handlungssicherheit für alle Beteiligten bieten. Neben den gesetzlichen Regelungen ist die Förderung der individuellen Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen eine präventive Maßnahme. Besonders wichtig ist es, dass Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen eine offene Haltung zu digitalen Lebenswelten signalisieren.

Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung von Klein auf. Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Grundbedürfnis, das alltäglich vorkommt.

Ein **sexualpädagogisches Konzept** stellt einen wichtigen Baustein in dem Schutzkonzept dar, es ist Teil der Professionalisierung und dient u.a. dem Schutz vor sexuellen Übergriffen. Sexualpädagogische Konzepte müssen in den Einrichtungen fortwährend angepasst werden. Die Erarbeitung und Implementierung ist prozessorientiert und sollte regelmäßig fortgeschrieben werden. Gerade bei sehr vulnerablen Zielgruppen ist es hilfreich, wenn eine Orientierung, Klarstellung und fachliche Positionierung bestehen. Das Konzept definiert Anforderungen, aber auch Grenzen der Handlungsmöglichkeiten.

Maßnahmen der Prävention:

- Implementierung von Präventionskonzepten und -strategien, insbesondere medienpädagogische Konzepte
- Thematisierung des Schutzkonzeptes bereits im Vorfeld einer Tätigkeit
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG von neben-, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen
- Einhaltung einer wertschätzenden Grundhaltung und grenzwahrendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen zum Erkennen von Verdachtsfällen, Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Erarbeitung eines Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts
- Fortbildungs- und Schulungsangebote für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen
- Aufklärung und Information von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Bekanntmachung von Beratungs- und Schutzangeboten
- Unterstützung u.a. durch Vernetzung der Akteure auf regionaler Ebene



von Präventionsmaßnahmen führten dazu, Kinder und Jugendliche nicht mehr zu trainieren „sich zur Wehr zu setzen“, sondern knüpfen an die Selbststärkung der Mädchen und Jungen an. Zielsetzung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung zu unterstützen. Selbstbewusste, aufgeklärte und sich aufgehoben fühlende Kinder und Jugendliche reagieren auf Übergriffe eher mit Widerstand, Protest, Abwehr und Distanz.

Das Machtgleichgewicht zwischen Täter*innen und Betroffenen stellt eine besondere Herausforderung bei der Präventionsarbeit dar. Präventionsarbeit muss auf verschiedenen Ebenen und an unterschiedlichen Personengruppen ansetzen. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und diese zu stärken ist sicherlich eine wesentliche Strategie. Dennoch gelingt es Täter*innen, in die Familien und Institutionen vorzudringen. Daher muss Präventionsarbeit möglichst umfassend auch Erwachsene und somit die breite Öffentlichkeit einbeziehen, um sexualisierte Gewalt zu stoppen .

Ausrichtung der Prävention

Prävention basiert auf einer Kultur des Respekts!

Selbststärkung ist Teil der Prävention

Besonderheit: sexualisierte Gewalt¹³

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen fokussierte sich lange auf ein Täterbild vom „fremden Mann“. Mittlerweile belegen Studien, dass 2/3 der Täter*innen dem sozialen Nahfeld der Mädchen und Jungen angehören.¹⁴ Basierend auf einer öffentlichen Auseinandersetzung sowie eine zunehmende Enttabuisierung des Themas hat sich die Präventionsarbeit weiterentwickelt. Die Evaluationsergebnisse zur Wirksamkeit

5. INTERVENTION: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Interventionen sind immer dann angezeigt, wenn Kinder und Jugendliche durch sich selbst oder andere Schaden erleiden.

5.1. Gefahr für das Wohlergehen

Interventionen sind dann notwendig und wichtig, wenn Kinder und Jugendliche (oder auch Erwachsene) gewalttätiges Handeln erlitten haben, egal ob in der Familie oder der Einrichtung. Eingeschlossen sind auch jene Fälle von Missbrauch, wo die Haltung, Äußerungen und Handlungen von Dritten bei den Betroffenen zu einem starken Gefühl von Ablehnung, Wertlosigkeit oder Herabsetzung führen und die Integrität der Kinder und Jugendlichen geschädigt wird.

Eine Gefahr für das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen besteht bei:

- seelischer Misshandlung

Diese kann von Sorgeberechtigten ausgehen, beispielsweise die Instrumentalisierung von Kindern in Paarkonflikten oder fehlende Verlässlichkeit in der Beziehung zum Kind.

Kinder und Jugendliche können auch von dem sozialen Nahfeld, insbesondere durch pädagogische Bezugspersonen oder von Gleichaltrigen seelisch misshandelt werden, z.B. durch verächtliche Bemerkungen der Gruppenleitung, die eine Herabsetzung beinhalten, Überforderung der Betroffenen oder die aktive Ausgrenzung aus Gruppen Gleichaltriger (Mobbing).

Um seelische Misshandlung handelt es sich auch, wenn Kinder und Jugendliche direkte oder indirekte Zeugen von Gewalt sind.

- körperlicher Misshandlung

Diese bewussten oder unbewussten Schädigungen von Eltern oder Betreuungspersonen richten sich (in)direkt gegen die körperliche Unversehrtheit. Diese kann auch nicht öffentlich sein, wie beispielsweise das Einschließen in engen Räumen, Fixieren an Tischen oder Betten.

- körperlicher Gewalt

Diese umfasst Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit. Häufig zeigt sich diese durch sichtbare oder anderweitig nachweisbare Schädigungen. Dazu zählen beispielsweise Taten wie Schlagen und Treten. Aber auch subtilere Handlungen, wie der Schrei ins Ohr, der Sprung auf die Füße oder das Wegziehen des Stuhls gehören hierzu.

- Vernachlässigung

Hierbei werden existenzielle Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht erfüllt, zum Beispiel durch eine unzureichende Nahrungsversorgung, fehlende Gesundheitsfürsorge oder ungeeignete Sicherheitsmaßnahmen.

- verbalen Übergriffen

Durch Worte, Mimik, und Gestik werden die Kinder und Jugendlichen herabgewürdigt und deren Schamgrenzen verletzt. Beispielsweise zählen Beschimpfungen, Beleidigungen, sexistische Bemerkungen, aber ebenso der Ausschluss aus der Kommunikation in der Gruppe dazu.

- Überschreiten der Schamgrenzen

Diese kann durch verbale Äußerungen oder auch in Form von konkreten Handlungen auftreten, zum Beispiel durch sexualisierte (An)-Sprache oder sexualisierte Handlungen vor einem Kind.

- rassistische Angriffe

Die ablehnende Einstellung bzw. das Gefühl der Überlegenheit gegenüber anderen, begründet mit bspw. Herkunft, Sprache Religion oder kultureller Zugehörigkeit führt zu einer Herabwürdigung. Solche Grenzverletzungen können vielfältig sein, so zählen die Ungleichbehandlung von Menschen, rassistische Wörter und Redewendungen bis hin zu körperlicher Gewalt dazu.

- sexualisierte Gewalt

Hierzu zählen jegliche sexuelle Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen werden oder denen sie wissentlich nicht zustimmen können. Es wird zwischen „Hands on“ und „Hands off Taten“ unterschieden. Zu „Hands On Taten“ zählen alle Übergriffe mit direktem Körperkontakt. „Hands off Taten“ sind Übergriffe ohne mittelbaren Körperkontakt, wie verbale Belästigung, Fotos, Handyaufzeichnungen, Exhibitionismus.

- Cybergewalt

Hierunter sind vielfältige Gewaltenformen zusammengefasst:

Beim **Cybermobbing** werden Kinder und Jugendliche im Web durch Einzelne oder Gruppen beleidigt, gedemütigt und bedroht. Die digitale Überwachung (**Cyberstalking**) erfolgt durch das Internet oder andere elektronische Mittel. Hierbei werden Kinder und Jugendliche auf Schritt und Tritt verfolgt und überwacht. Sie werden belästigt und eingeschüchtert. Beim **Identitätsdiebstahl** werden Online-Konten von Betroffenen gehackt und darüber Nachrichten versandt, Konten geplündert oder Fake-Bestellungen vorgenommen.

Bei dem **Cybergrooming** nehmen Erwachsene im Web Kontakt zu Kindern auf und gewinnen ihr Vertrauen mit dem Ziel des sexuellen Missbrauchs. **Sexuelle Belästigung** im Netz erfolgt, indem Kinder und Jugendliche bspw.

anzügliche Chat-Nachrichten, obszöne Anmache und/oder „Dick-Pics“ (Penisfotos) unerwünscht erhalten. Beim **Sextortion** beschaffen sich Täter*innen intime Videos und erpressen ihre Opfer damit.

Werden im Internet Beleidigungen, Herabsetzungen und Drohungen gegen Kinder und Jugendliche oder Gruppen verbreitet, handelt es sich um **Hatespeech, Hassposts, Hasskommentare.**

5.2. Vom Bauchgefühl zur systematischen Beobachtung

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was danach als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist an keiner Stelle klar gesetzlich definiert. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Eine Unterscheidung von Gefährdungen und Schädigungen sieht der § 8a im SGB VIII vor. Nähere Ausführung bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII vom 27.09.2006.“

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe einen Anspruch gegenüber dem Träger auf Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“. Dabei sind die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigung zu berücksichtigen.

Viele Jugendämter haben bereits strukturierte Erfassungsbögen mit Indikatoren bzw. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung entwickelt. Empfehlenswert ist es, sich im Vorfeld mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu setzen und gemeinsam die Verfahren abzustimmen.

Als Bewertungsmaßstab eines grenzverletzenden Verhaltens sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das subjektive Erleben des Jungen* oder Mädchen* einzubeziehen. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen oft nicht gänzlich zu vermeiden.

Beobachtungsbögen

grenzverletzendes Verhalten

Dabei sind z.B. die unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung im alltäglichen Miteinander reflektierbar und korrigierbar. Voraussetzung dafür ist, dass die grenzverletzende Person Betroffenen mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn sich die Person nach Erkennen der Situation entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen künftig zu vermeiden.

fachliche Einschätzung

Grundsätzlich sollte bei allen Interventionen der Schutz des Kindes, aber auch der Mitarbeiter* innen im Mittelpunkt stehen. Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen müssen bei allen Maßnahmen und Programmen zum Opferschutz gemäß ihren Fähigkeiten berücksichtigt werden. Besteht ein Verdacht oder ein konkreter Vorfall, so haben die Mitarbeiter*innen diesen zu bewerten und eine Einschätzung vorzunehmen. Maßgeblich sind die Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Arbeit und des pädagogischen Auftrages. Darüber hinaus ist die Abklärung im Team und/oder mit Vorgesetzten notwendig. In akuten Fällen sind, die benannten Ansprechpersonen einzubeziehen.

Die folgende Aufzählung bietet Anregungen für die systematische Wahrnehmung und Dokumentation in den Einrichtungen und sollte auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden .

Sichtbare Hinweise

Folgende Anhaltspunkte können auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten :

- **Äußere Erscheinung:**
z.B. wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen wie blaue Flecken, Abschürfungen, Knochenbrüche oder andere Wunden, sichtbare Unter-/Überernährung, mangelnde Körperhygiene
- **Verhalten des Kindes:**
auffälliges Verhalten gegenüber sich oder anderen, Andeutungen auf Misshandlungen oder Straftaten



- **Verhalten des sozialen Nahfeldes:**
wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Bezugspersonen bzw. gegenüber dem Kind, herabsetzendes Verhalten gegenüber dem Kind, Verweigerung von notwendigen Krankenbehandlungen
- **Familiäre Situation:**
prekäre Lebenssituationen, langanhaltende, fehlende Beaufsichtigung
- **Persönliche Situation der Eltern:**
psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, geistige oder körperliche Behinderungen
- **Kritische Wohnsituationen:**
Wohnungslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Verwahrlosung

Besonderheit sexualisierte Gewalt:

Es gibt kein eindeutiges Missbrauchssymptom. Auffälligkeiten sind als Indikatoren zu bewerten. Hierbei sind immer Fachstellen einzubeziehen. Zum Erkennen von grenzüberschreitenden Umgangsweisen in Institutionen folgen exemplarische Beispiele :¹⁵

- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz, wie grenzüberschreitende, zu intime, körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang
- gelegentliche grenzüberschreitende To-beispiele unter Kindern und Jugendlichen, die zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen

*Graubereich:
Sexuelle Übergriffe*

- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils, wie zum Beispiel öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet, Verletzung des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege, Befehlston, persönlich abwertende, sexistische, rassistische Bemerkungen
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen in unterschiedlichen Kulturen
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen zum Beispiel sich im Kontakt wie ein „Dauerjugendlicher“ verhalten, sexualisiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen im Kontakt zulassen, mit Kindern und Jugendlichen „flirten“ oder Mädchen und Jungen mit besonderen Kosenamen ansprechen („Schatz“, „Liebste“, „Süßer“)
- einmalige/seltene Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, wie zum Beispiel Gespräche mit Jugendlichen über intime Themen/das Sexualleben der professionellen Helfer*innen, Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen
- einmalige/seltene Ausnutzung der eigenen Machtposition innerhalb der Gruppe/ als Mitarbeiter*in, um die Wahrnehmung von Mädchen/Jungen in Frage zu stellen
- es fehlen klare Regeln und (technische) Ansprechpersonen für digitale Angebote. Die digitalen Räume sind über öffentlich zugängliche Server erreichbar und es findet keine oder nur eine eingeschränkte Beaufsichtigung der Zugänge, Datenübertragung und Chats statt

Sexuelle Gewalt stellt niemals einen gewöhnlichen Konflikt dar, der mit Mitteln der Streitschlichtung oder Mediation aufgelöst werden kann. Sexuelle Übergriffe finden immer in einem ungleichen Machtverhältnis statt, sodass die Einvernehmlichkeit aller Beteiligten nicht gegeben ist und weitergehende Inter-

ventionen angezeigt sind. Tendenziell finden Handlungen auch immer mehr im Netz statt.

Kinder und Jugendliche fühlen sich in übergriffigen Situationen oftmals ohnmächtig, Scham und Schuld verhindern die Kontaktaufnahme und das Hilfesuchen. Betroffene haben Angst sich anzuvertrauen.

Bei sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sollten die mitgeteilten oder gezeigten Aussagen wortwörtlich aufgeschrieben werden.

Auffälligkeiten sollten sorgfältig dokumentiert werden, sodass über die Beobachtung Entwicklungen und Veränderungen erkannt werden und Nachweise beigebracht werden können. Der Datenschutz ist dabei unbedingt zu wahren.

Verdichten sich die Hinweise auf eine akute und massive Gefährdungssituation sind sofortige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.

5.3. Eingreifen in akuten Fällen

Gibt es eine akute Gefährdung des Kindeswohls, greifen vorgegebene Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, welche in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

5.3.1. Rechtliche Schritte des Kinderschutzes

Im akuten Fall einer Kindeswohlgefährdung greift das abgestimmte Verfahren nach § 8a SGB VIII. Eine Einschätzung erfolgt auf Basis des Einzelfalls und die persönlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe sind abzuwägen. Vorrangig sollten die Sorgeberechtigten einbezogen werden, wenn das dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Das Verfahren sieht auch vor, dass weitere Fachpersonen, wie die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die in der Vereinbarung mit den Jugendämtern festgelegt wird, hinzugezogen werden. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ berät im ersten Schritt anonym.

Beratung der „insoweit erfahrene Fachkraft“



Einleitung eines Straf- verfahrens

Ein Strafverfahren kann seitens der Mitarbeiter* innen, Einrichtungen oder Trägern aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte durch eine Anzeige eingeleitet werden, aber auch Eltern können eine Strafanzeige stellen. Die Strafverfolgungsbehörden sind dann einzu-beziehen, wenn der hinreichende Verdacht für eine Straftat z.B. massive Kindeswohlge-fährdung, sexueller Missbrauch besteht.

Arbeitsrecht- liche oder andere Maß- nahmen

Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden können sich aufgrund des Umfangs und der gerichtlichen Verfahren durchaus erheb-lich in die Länge ziehen. Unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens hat der Träger die Tatsachen, die bekannt geworden sind, zu bewerten und eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang arbeits-rechtliche und andere Maßnahmen getroffen werden müssen.

5.3.2. Professionelles Handeln in akuten Situationen

besonnenes Vorgehen

Bei (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kin-dern und Jugendlichen sollte jede Intervention gründlich geplant und vorbereitet werden. Blinder Aktionismus schadet mehr als er hilft. Zunächst muss zwischen dem Verdacht und einer Offenlegung durch Betroffene oder einer vermuteten Täterschaft unterschieden werden!

In Vermutungsfällen sollten sich Mitarbei-ter*innen zunächst selbst Unterstützung su-chen und über die eigenen Beobachtungen berichten. Auch ist es wichtig, mit „mögli-chen Betroffenen“ das Gespräch zu suchen, um einen Verdacht zu ergründen und eine erste Vertrauensbasis zu schaffen.

Bei den Gesprächen mit den Kindern und Ju-gendlichen ist es wichtig, das Vertrauensver-hältnis mit den Betroffenen – sei es Mädchen oder Junge – nicht durch Ausübung von Druck zu belasten. Auch das weitere Vorgehen ist mit den Betroffenen altersadäquat abzustimmen.

Im Umgang mit den Betroffenen ist dies Vorgehen hilfreich und gut:¹⁶

- Reagieren Sie ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Machen Sie keine Vorwürfe, auch wenn das Mädchen/der Junge sich Ihnen erst sehr spät anvertraut hat.
- Loben Sie das Kind dafür, dass sie/er den Mut hat, sich anderen anzuver-trauen und sich Hilfe zu holen .
- Stellen Sie in einem ruhigen Tonfall offene Fragen über den Ablauf der Handlungen. Geben Sie dem Kind keine Details vor!
- Akzeptieren Sie es, wenn das Mädchen/ der Junge nicht (weiter-)sprechen will.
- Überfordern Sie das Kind nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung, blöd, gemein ... waren.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/scheinen. Vermeiden Sie suggestive Fragen.
- Diskutieren Sie nicht darüber, ob das Mädchen/der Junge etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter*innen, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Opfer möchte sich nicht dafür verant-wortlich fühlen, dass der/die Täter*in ins Gefängnis kommt oder die Familie zerstört wird.
- Schützen Sie das Opfer vor Kontakten mit dem/der Täter*in!
- Trösten und pflegen Sie das betroffene Kind!
- Versprechen Sie dem Opfer nichts, was Sie nicht halten können .

Bei der vermuteten Täterschaft, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, ist aufgrund der speziellen Beziehungsdynamik des Machtmissbrauchs und Abhängigkeit ein hohes Maß an Sensibilität und Sorgfalt erforderlich. Hintergrundwissen hilft, das strategische Vorgehen von Täter*innen zu erkennen, zu stoppen und sichere Orte für Mädchen und Jungen zu schaffen. Empfehlenswert ist die Einbeziehung einer spezialisierten Beratungsstelle. Eltern sollten erst einbezogen werden, wenn das weitere Vorgehen klar ist.

5.4. Der Blick in die Institutionen und Dienste

Dieses Rahmenkonzept lenkt den Blick auf die verschiedenen Formen von Übergriffen in den Institutionen und Dienste für Kinder und Jugendliche.

5.4.1. Der pädagogische Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung besteht ein deutlich höheres Risiko Gewalt zu erleben.¹⁷ Zudem haben Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Dies steht z.B. im Zusammenhang damit, dass sie auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind. Die Abhängigkeit von der Assistenz der Täter*innen kann es Kindern und Jugendlichen zusätzlich erschweren, von Grenzverletzungen und Misshandlungen zu berichten. In der Folge erkennen diese Kinder und Jugendlichen Übergriffe als solche nicht und können sich weder verteidigen noch Hilfe holen. Auch Kinder und Jugendliche, die von biografischen Ereignissen psychosozial vorbelastet sind, haben unter Umständen die Fähigkeit eingebüßt, die eigenen Grenzen zu kennen.¹⁸

Dabei regulieren Fachkräfte bewusst oder unbewusst den Zugang zu Information und Kommunikation, sodass das Risiko des sogenannten Gatekeeping besteht. Kinder und Jugendliche mit verringerter „Zeugentüchtigkeit“



(z.B. eingeschränkte zeitlicher Orientierung) können sich ggf. nur unzureichend mitteilen oder die Aussagen werden als weniger glaubhaft eingestuft.

In Einrichtungen und Diensten liegen die Auslöser für herausfordernde Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen häufig in internen Strukturen oder anderen institutionellen Gegebenheiten. Die Träger, Mitarbeiter*innen und Teams der Einrichtungen und Diensten stehen in der Verantwortung professionell zu agieren und für ein Umfeld Sorge zu tragen, in dem es möglichst gelingt, Aggressionen und Gewalt zu verhindern.

Im Anfangsstadium sind kritische Situationen meist besser zu deeskalieren. Signale weisen auf eine Eskalation der Situation hin. Solche Hinweise einer hohen Anspannung von Kindern und Jugendlichen sind:

- Psychomotorische Erregung, gesteigerte Aktivität
- Gesteigerte Unruhe, zielloses Agieren
- Erhöhte Körperanspannung
- Verzerrte Gesichtszüge, verkrampfte Hände, Schwitzen
- Starrer oder abwesender Blick
- Gesteigerte Tonhöhe und Lautstärke

Fachkräfte sollten über Fachwissen und Handlungssicherheit verfügen. Es gibt wirksame Möglichkeiten der Deeskalation, um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiter*innen zu vermeiden. Hilfreich sind bspw. Notfallpläne und Vorgaben im Umgang mit hocheskalierenden Situationen.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen können alle Formen von grenzüberschreitendem Handeln umfassen. Oft können übergriffige Kinder und Jugendliche (persönliche) Grenzen nur schwer oder gar nicht einhalten. Die Ursachen können in der Person, der Beziehungsdynamik oder dem (sozialen) Umfeld liegen. Übergriffe unter Kindern unterliegen nicht dem Strafgesetzbuch, obwohl die ausgeübten Gewaltformen dazu zählen können.

Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen wird die Privatsphäre bzw. die Intimsphäre eines Kindes bzw. Jugendlichen verletzt. Sexualisierte Gewalt beruht immer auf ungleichen Machtverhältnissen.

Bei jüngeren Kindern ist nicht immer sofort ersichtlich, ob es sich um ein Körpererkundungsspiel oder bereits um einen sexuellen Übergriff handelt. Klare Verhaltensregeln helfen Grenzen einzuhalten und zu respektieren. Bei sexualisierter Gewalt unter Kindern sind Einzelgespräche empfehlenswert, um das Machtungleichgewicht aufzulösen. Massive Übergriffe von Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können auf eine Kindeswohlgefährdung des betroffenen, wie auch des übergriffigen Kindes hinweisen. Bei sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern greifen die Verfahren und Notfallpläne der Träger.

Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen kann in machtbasierten Beziehungen, in Partnerschaften oder innerhalb der Peergruppen auftreten. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien. Jugendliche üben sexualisierte Gewalt aus, sind selbst betroffen, beobachten Vorfälle oder werden ins Vertrauen gezogen. Sexuelle Grenzverletzungen können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein. Sexuelle Handlungen

können durch körperliche Gewalt, Geschenke, Überredung, Erpressung erzwungen werden. Sexuell übergriffigen Jugendlichen geht es häufig nicht nur darum, sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um das Erleben von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung anderer.

Nicht alle Handlungen stellen Straftaten dar, viele Formen sind jedoch strafrechtlich relevant. Anhand bestimmter Kriterien ist die Schwere des sexuellen Übergriffs einzuordnen. Indikatoren für eine schwerstmögliche Tat sind:

- ein großer Altersunterschied,
- eine fehlende Beziehung zwischen Opfer und Täter*in,
- mehrmalige, mit Gewalt erzwungene, sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt,
- sexuelle Übergriffe verbunden mit bestimmten Ritualen
- einer deutlichen Erregungsfantasie im Vorfeld der Tat

Sofern die Täter*innen bereits strafmündig sind, zählt sexuell übergriffiges Verhalten je nach Alter der Täter*innen und den Betroffenen zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt StGB).

Um grenzüberschreitende Verhaltensweisen einordnen zu können, müssen die Interaktionsdynamik und der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen, die Motivationen sowie die emotionalen Befindlichkeiten der Beteiligten berücksichtigt werden. Daran lassen sich entsprechende Maßnahmen ableiten. Klare Regeln bieten einen guten Orientierungsrahmen für grenzwahrendes Verhalten. Der Schutz der Betroffenen hat Priorität. Es gelten die Verfahren zum institutionellen Schutz in den Einrichtungen. Hier greifen die Handlungsgrundsätze/ QM-Vorgaben der Träger. Bei allen massiveren Formen (sexualisierter) Gewalt brauchen sowohl die Betroffenen als auch die Täter*innen weitreichende Unterstützung (Beratung oder Therapie).



*Grenzen der
pädagogischen
Arbeit*

5.4.2. Angriffe auf Mitarbeiter*innen

Zuweilen erleben Mitarbeiter*innen, dass sich die Gewalt der Kinder und Jugendlichen gegen sie selbst richtet. In gravierenden Vorfällen müssen dauerhaft sowohl die Kinder und Jugendlichen, aber auch Gleichaltrige und Betreuungspersonen geschützt werden. In diesen Fällen kann es angezeigt sein, dass der Träger sich für eine Beendigung der Zusammenarbeit ausspricht.

Über die Betroffenheit hinaus ist es hilfreich, den Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag herzustellen. Hier gilt es, das gewalttätige Verhalten unter fachlichen Gesichtspunkten einzuordnen und fachlich angemessen zu handeln. In den Teams bietet sich die Möglichkeit, solche Situationen zu thematisieren und zu reflektieren sowie das weitere Vorgehen abzustimmen.

*Schutz der
Persönlichkeits-
rechte*

Ebenso können Eltern oder andere Betreuungspersonen gegenüber Mitarbeiter*innen gewalttätiges Verhalten zeigen, verbale Übergriffe äußern oder Druck ausüben. Diese Angriffe erhalten im Zuge einer verstärkten digitalisierten Kommunikation eine besondere Brisanz.

Bei Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Tätigkeiten sind die Träger gehalten, Stellung zu beziehen und Mitarbeiter*innen zu stärken.

Bei einer akuten Gefährdung ist der Schutz der Mitarbeiter*innen sicherzustellen. Der Träger hat hier ebenso eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter*innen und muss geeignete Maßnahmen z.B. Offenlegung der Thematik, Information der Eltern, Gegendarstellungen oder gar eine Unterlassungsklage zum Schutz einleiten.

5.4.3. Vermutungen gegenüber Mitarbeiter*innen

Vermutungsfälle gegenüber haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen sind immer im Spannungsfeld des Kinderschutzes und Fürsorgeauftrages der AWO zu verorten. Bei Hinweisen auf gewalttätige Übergriffe von haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen hat die Aufklärung mit einem hohen Maß an Offenheit und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen. Bei Kenntnis oder Anzeige eines Verdachtsmomentes ist die Leitungsebene und die benannten Ansprechpersonen einzuschalten und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu treffen. Die Aufarbeitung sollte sachkundig und faktenbasiert erfolgen.

*sachkundig
und
faktenbasiert*

Für Mitarbeiter*innen (und Einrichtungen) steht bei dem Vorwurf, Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ausgeübt zu haben, viel auf dem Spiel. Denn neben den unmittelbaren drohen auch mittelbare Konsequenzen. Diese Fälle sollten daher mit besonderer Sensibilität und Diskretion bearbeitet werden. Spätfolgen bei falschen Verdachtsmomenten, wie Rufschädigung, Diskreditierung etc. durch beispielsweise verfrühte Information der Öffentlichkeit sollten vermieden werden.

Bei einer Erhärtung der Vermutung sind die entsprechenden Stellen wie Jugendamt, Landesjugendamt, Spitzenverband, Polizei zu informieren und ggf. arbeits-, straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Im Fall einer fälschlichen Anschuldigung müssen alle Beteiligten dafür Sorge tragen, dass eine Rehabilitierung erfolgt.

CHECKLISTE

FÜR DIE UMSETZUNG DES SCHUTZKONZEPTES

Grundsätze der fachlichen Arbeit beruhen auf dem universellen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Sicherheit und Schutz sowie der besonderen Fürsorge und Unterstützung. Die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter*innen werden angehalten, (sexuelle) Gewalt an Kindern/ Jugendlichen zu verhindern bzw. nicht zu begünstigen.¹⁹

Die Checkliste gibt einen Orientierungsrahmen für die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Handlungsmöglichkeiten auf der Träger-



Allgemeine Hinweise

ebene. Sie gliedert sich in den drei Handlungsfeldern Trägerebene, Einrichtungsebene und pädagogische Arbeit auf und setzt damit Verantwortlichkeiten fest.

Die „Empfehlungen zur Prävention und Intervention in sozialen Einrichtungen und Diensten in Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen“ und die Handlungsempfehlung zur „Kommunikation in der Krise“ des AWO Bundesverbandes sind dabei einbezogen worden .

I. Verfahren auf Trägerebene

1. Allgemeine Regelungen zum Kinderschutz

- Die (Schutz)Rechte der Kinder bzw. Jugendlichen finden in den Konzeptionen eine besondere Berücksichtigung
- Im Schutzkonzept sind die besonderen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen berücksichtigt
- Der Träger stellt sicher, dass alle relevanten Vorschriften und Gesetze in den Einrichtungen/Diensten umgesetzt bzw. in QM-Prozessen aufgenommen werden
- Der Träger entwickelt einen Verhaltenskodex zur Kultur des Respektes
- Der Träger wirkt aktiv an Vernetzungstreffen, Bündnissen und Angeboten von Kooperationspartnern zur Verhütung von und dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen mit
- Der Träger positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt
- Interne und externe Positionierung für den Kinderschutz (z.B. sichtbare Plakate in Einrichtungen, Buttons auf der Homepage)
- Verlinkung mit der Homepage „Kein Raum für Missbrauch“

2. Implementierung von Präventionsplänen

- Der Träger sieht die Aufnahme der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit und den Kinderschutz in allen Bildungskonzeptionen vor
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie

Praktikant*innen ist durch Fachinformation gewährleistet

- In der Schulungsplanung führen-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird die Bearbeitung des Themas gewährleistet
- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden sichergestellt
- In allen Einrichtungen sind Informationsmaterialien für die jeweiligen Zielgruppen offen zugänglich

3. Implementierung von Interventionsplänen

- Auf Leitungsebene sind konkrete Handlungsleitlinien, Verfahrensregeln und Notfallpläne zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt hinterlegt
- Führungs- und Leitungskräfte fungieren auf der jeweiligen Ebene als Ansprechpartner*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen
- Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ist eine verbindliche hauptamtliche Ansprechperson benannt

4. Implementierung eines Beschwerdemanagement

- Der Träger unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement

5. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern

- Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist in allen Handlungsfeldern Bestandteil der Konzeption und des pädagogischen Handelns

II. Verfahren auf der Einrichtungsebene

1. Konzeptionelle Ausgestaltung unter dem Gesichtspunkt Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

- Die Einrichtung führt eine Risikoanalyse unter Einbeziehung aller (Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche und ggf. Eltern) für die Erarbeitung eines passgenauen Präventions- und Interventionsplans durch
- Die Arbeit in den Einrichtungen ist so konzipiert, dass diese als Schutzraum und Kompetenzzentrum ausgerichtet ist und alle Vorgaben eingehalten werden
- Kinder und Jugendlichen mit Teilhabebeeinträchtigungen erhalten beim Schutz besondere Berücksichtigung
- Die Einrichtung unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement
- Die Mitwirkung in Netzwerken und Kooperationen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt von Kindern und Jugendlichen gehört zum Selbstverständnis der Arbeit

2. Personaleinsatz in Einrichtungen und Diensten

- Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen wird vor der Beschäftigung vorgelegt und regelmäßig durch Einsichtnahme verfestigt
- Die Mitarbeiter*innen unterzeichnen eine Selbstausskunft, in der diese versichern, dass keine relevanten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren gegen sie anhängig sind bzw. keine Verurteilung vorliegen.
- Eine Selbstverpflichtung für die Selbstausskunft der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen/Praktikant*innen besteht für temporäre Einsätze und bspw. ohne Übernachtungen
- Die Mitarbeiter*innen unterzeichnen den Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts
- Die Ansprechpartner*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen sind bekannt

3. Umsetzung der Präventionsarbeit

- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist in räumlichen Bereichen sichergestellt
- Erarbeitung und Implementierung eines sexualpädagogischen Konzepts
- Erarbeitung und Implementierung eines medienpädagogischen Konzepts
- Die Einrichtung positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen erfolgt durch Fachinformation
- Regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsangebote werden durchgeführt
- Das Wohlbefinden des Personals wird als Teil der Präventionsarbeit durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Eltern wird als Bestandteil von Prävention gewährleistet
- Die Informationen für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen altersangemessen gestaltet

4. Intervention in akuten Fällen

- Verfahren, Notfallpläne und ggf. Dienst-anweisungen sind transparent und liegen einsehbar aus
- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden im Bedarfsfall initiiert
- Beratungs- und Schutzangebote sowie Notfallnummern sind als Aushang sichtbar

III. Verfahrensempfehlung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

1. Mitarbeiter*innen:

- Die Selbstauskunft wird von den Mitarbeiter*innen unterzeichnet und anhängige relevante Verfahren während der Beschäftigung gemeldet
- Mitarbeiter*innen unterzeichnen und beachten den Verhaltenskodex
- Die Mitarbeiter*innen beteiligen sich aktiv an der Bestandsaufnahme zur Risikoanalyse
- Die Mitarbeiter*innen wirken bei der Überprüfung der Interventions- und Präventionspläne mit
- Die Mitarbeiter*innen nehmen regelmäßig an Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten teil
- Es bestehen Kenntnisse über aktuelle Beratungs- und Schutzangebote

2. Pädagogische Werte und Haltung in der Arbeit

- Alle relevanten Vorschriften und Gesetze werden eingehalten
- Die Kultur des Respekts steht für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ist handlungsleitend für die Mitarbeiter*innen
- Es werden inklusiv ausgerichtete Formen der Mitwirkungen von Kindern und Jugendlichen praktiziert
- Die Teilnahme an Vernetzungstreffen und Angeboten von Kooperationspartnern ist fester Bestandteil der Arbeit

3. Präventionsarbeit mit Kinder und Jugendliche

- Die Intimität der Kinder und Jugendlichen ist durch die Mitarbeiter*innen gewahrt
- Das pädagogische Handeln orientiert sich an den gleichwertigen Rollenbildern, einem grenzwahrenden Umgang, der sexuellen Selbstbestimmung, einer gewaltfreien Konfliktlösung sowie humanitär geleiteten Normen und Werten
- In der Betreuungs- und Beratungsarbeit ist die Kommunikation so gestaltet, dass Kinder, Jugendliche und Eltern zu einer offenen und dialogischen Kommunikation ermutigt werden
- Die Informationen für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind altersangemessen und niedrigschwellig gestaltet
- Präventionsangebote werden zielgruppenspezifisch, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Teilhabebeeinträchtigungen, angeboten und durchgeführt

4. Umsetzung von Intervention in akuten Fällen

- Die Verfahren, Notfallpläne und ggf. Dienstanweisungen werden eingehalten
- Im Bedarfsfall wird der kollegiale Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung eingeleitet
- Die Ansprechperson für den Gewaltschutz der Kindern- und Jugendlichen wird bei Verdachtsfällen oder in akuten Situationen hinzugezogen
- Die Interventionen sind an den Schutz und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Integrität der Betroffenen wird gewahrt

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

<https://www.bmfsfj.de/blob/86314/a1769f-1ca087d5bdd683eb72e4b48b2c/aktionsplan-2011-data.pdf>

Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung für Kinder-Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz; Hrsg. LVR und LWL TEK_Aufsichtspflicht.pdf (lwl.org)

Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII– Stand 29.10.2021; Hrsg. LWL und LVR aufsichtsrechtliche-grundlage-schutzkonzepte.pdf (lwl-landesjugendamt.de)

BeSt- Beraten & Stärken, Bundesweites Modellprojekt 2015–2020 zum Schutz von Mädchen und Jugendmit Behinderung* vor sexualisierter Gewalt in Institutionen; Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. BeSt – Beraten & Stärken 2015–2020 – DgfpI

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung–Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, Hrsg. ISA

<http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads/schutzauftrag-bei-kindeswohl-gefaehrdung.Pdf>

Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen, AWO Bundesverband

https://www.awo.org/sites/default/files/2017-05/AWO_Bundesverband_Gewaltpr%C3%A4vention.pdf

Kein Raum für Missbrauch; Hrsg. UBSKM Startseite – Initiative Kein Raum für Missbrauch (kein-raum-fuer-missbrauch.de)

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung_ Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit; Hrsg. LVR

Broschüre_Kinderschutz_27.05.2019.pdf (lvr.de)

Klicksafe; Hrsg. Medienanstalt Rheinland-Pfalz klicksafe.de: Die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz

Kommunikation in der Krise, AWO Bundesverband

https://www.awo-onlineservices.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&file=fi-leadadmin/user_upload/redaktionservice/Leitlinien_und_Handbuecher/Leitfaden_Krisen-PR_20120326_1.pdf&t=1523528146&hash=0b76e884d3232d235f5320ca61c9fc26160e4d2f

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw)

<https://psg.nrw>

Rahmenkonzeption Geschlechtsspezifische Antigewaltarbeit, AWO Bundesverband

https://www.awo.org/sites/default/files/2017-03/Rahmenkonzeption_Antigewaltarbeit_AWO_2017.pdf

Präventions- und Schutzkonzepte zum Umgang mit Verdacht und Kenntnis von Kindeswohlgefährdung der AWO Perspektive gGmbH, Frankfurt

Schutzkonzepte für den digitalen Raum, Hrsg. UBSKM

Schutzkonzepte für den digitalen Raum – Bestandteile eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt; Unabhängiger Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_aktualisiert.pdf (beauftragte-missbrauch.de)

Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten – eine Handreichung, Hrsg. AWO Bundesverband

AWO Handreichung Schutzkonzepte gg sexuellen Missbrauch_0.pdf

Literaturempfehlung:

Mechthild Wolff, Wolfgang Schröer, Jörg M. Fegert (Hrsg.): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis Belz Juventa Verlag 2017

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch Erkennen – helfen – vorbeugen 5. Auflage; Belz Verlag 2010

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe. http://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_SexualisierteGewalt.pdf

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs: Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch – Befragung zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche:

Nummer gegen Kummer

Mädchen und Jungen kostenfrei und anonym das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ kontaktieren:
Nummer gegen Kummer: 116 111
(Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr)
www.nummergegenkummer.de

save-me-online

Viele Jugendliche erleben Gewalt in ihrem privaten Umfeld oder im Netz.

Bei www.save-me-online.de können sich Kinder und Jugendliche informieren und (anonym) beraten lassen.

N.I.N.A.

steht für Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

JUUUPORT

Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co. Link: Cybermobbing-Hilfe | Wir beraten Dich online! | JUUUPORT | www.juuuport.de

GLOSSAR

- ¹ PKS Bundeskriminalamt, Jahrbuch 2021, 21.02.2022
- ² vgl. JIM Studie 2021 (Jugend, Information, Medien, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12–19-Jähriger, Hrsg. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest c/o Landesanstalt für Kommunikation (LFK) Reinsburgstraße 27 | 70178 Stuttgart (JIM-Studie 2021 (mpfs.de))
- ³ vgl. Bienstein et al. 2016; Schröttle et al. 2013; Schröttle/Fries 2014; Jungnitz et al. 2013
- ⁴ vgl. Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Schröttle et. Al. 2013
- ⁵ Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.pdf
- ⁶ vgl. http://zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php; Abruf: 23.01.2018 15:00 h
- ⁷ vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention), 2011
- ⁸ vgl. Deegener, Günther: Kindesmissbrauch Erkennen–helfen–verbeugen 5 Auflage; Belz Verlag 2010, S. 133ff .
- ⁹ Bullens, Ruud: Der Grooming–Prozess – oder Das Planen des Missbrauchs, in: Marquardt–Mau, Brunhilde (Hg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München: Juventa 1995, S. 55ff
- ¹⁰ In Anlehnung an die Rahmenkonzeption und Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt, AWO Bundesverband e.V., 2017
- ¹¹ Ergänzung zu den Prinzipien der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit in der Arbeiterwohlfahrt
- ¹² vgl. Kindler, 2014, S. 81; vgl. DGfPI, 2018, S. 2
- ¹³ vgl. <http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/praevention/rahmenbedingungen/>; Abruf: 25.01.2018 10:41 h
- ¹⁴ vgl. u.a. Ernst, Cecile in: Sexueller Missbrauch Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie, HG Amann und Wipplinger dagvt Verlag 2005
- ¹⁵ in Anlehnung an www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php; Abruf: 25.01.2018 12:09 h
- ¹⁶ in Anlehnung an http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/kind_wurde_missbraucht.php Abruf: 28.06.2018 8:13 h
- ¹⁷ vgl. Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“, 2016: Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften
- ¹⁸ Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.pdf

ANHANG

Prüfschema zum Vorgehen bei Verdachtsfällen von Mitarbeiter*innen

Musterverhaltenskodex für eine Kultur des Respekts

Verfahren zum § 8a Kindeswohlgefährdung

Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UKSM)

**VERHALTENSKODEX FÜR DIE
PÄDAGOGISCHE ARBEIT IN DER
ARBEITERWOHLFAHRT
BEZIRK WESTLICHES WESTFALEN**

-Empfehlung-

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie den Familien basiert auf den Leitsätzen der Arbeiterwohlfahrt: Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz.

Diese Grundwerte bestimmen das professionelle und pädagogische Handeln in unseren Diensten und Angeboten. Kindern einen sicheren Ort des gesunden Aufwachsens zu bieten, ist unser oberstes Gebot.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung, Beachtung und Umsetzung folgender Grundsätze für den Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

- Ich stehe für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ein.
- Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Vorbild und Vertrauensperson bewusst.
- Mein Handeln basiert auf einer Haltung des Respekts und der Wertschätzung.
- Ziel meiner pädagogischen Arbeit ist es, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen darin zu unterstützen, dass sie zu empathischen, selbstständigen und kritischen Persönlichkeiten heranwachsen.
- Ich gestalte den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen grenzwahrend.
- Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang der Gleichaltrigen untereinander und zeige Möglichkeiten des konstruktiven Umgangs auf.
- Ich unterstütze und ermutige junge Menschen aktiv bei allen Belangen, die sie betreffen, sich einzubringen und diese mitzugestalten.

- Ich setze mich für ein Aufwachsen in Wohlergehen für Kinder und Jugendliche ein. Dazu zählt insbesondere der Schutz vor Vernachlässigung, alle Formen der Misshandlung und (sexualisierter) Gewalt, gesundheitliche Beeinträchtigung sowie Diskriminierung aller Art.
- In Verdachtsfällen oder akuten Krisensituationen beziehe ich professionelle Unterstützung ein und informiere die benannte Ansprechperson. Der Schutz der Betroffenen hat für mich oberste Priorität.

Ich habe über alle Angelegenheiten, die mir durch meine Tätigkeiten bei der Arbeiterwohlfahrt anvertraut oder bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Ich beachte, dass im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls eine Mitteilungspflicht gem. § 8 a SBB VIII gegenüber der Ansprechperson zum Kinderschutz besteht.

Ich bestätige hiermit, dass das Bundeszentralregister keine Einträge über Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Strafverfahren anhängig sind. Bei einer Strafanzeige im o.g. Sinne informiere ich die entsprechenden Stellen der Arbeiterwohlfahrt.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiter*in

Vorgehen bei(m) erwiesenen Missbrauch/Kindeswohlgefährdung

Sind die Tatsachen hinreichend aufgrund derer der Arbeitgeber*in die Fortsetzung des Arbeitsvertrags nicht zugemutet werden kann

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Kündigung, Abmahnung, etc. müssen eingeleitet werden?

Wer muss informiert werden? (Team, Aufsichtsbehörden, Eltern, Kinder/Jugendliche)

Welche Nachsorge ist für das Team/Mitarbeiter*innen notwendig?

Benötigen einzelne Akteur*innen Unterstützung?

Welche Nachbesserungen sind im pädagogischen Konzept nötig?

Welche Nachbesserungen sind in der Personalsteuerung erforderlich?

Welche Nachbesserungen sind im Schulkonzept angezeigt?

Vorgehen bei einer Verdachtsankündigung

Besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit dass die Tat begangen wurde? (z.B. glaubhafte Zeug*innen)

Sind alle zumutbaren Anstrengungen (z.B. Zeugenbefragungen) zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen worden?

Wurden die betreffenden Mitarbeiter*innen vor der Verdachtsankündigung angehört?

Können die betreffenden Mitarbeiter*innen weiterhin beim Träger beschäftigt werden?



Können die Mitarbeiter*innen in der Einrichtung weiterhin tätig sein? (Vorbehalte der Elternschaft, Kinder und Jugendliche, Jugendämter etc.)

Können die Mitarbeiter*innen in den jeweiligen Gruppen eingesetzt werden?

Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Abmahnung, Kündigung etc.) müssen eingeleitet werden?

Besteht, die Chance vor dem Ableitigen der Mitarbeiter*innen, die Tat zu begehen? Ist dies durch den Verdachts konkret darzulegen?

Rehabilitation bei unbegründeten/ ausgeräumten Verdacht

Lassen sich Vorwürfe entkräften/ ausräumen? Erscheinen die Vermutungen als unbegründet?

Sind alle zumutbaren Anstrengungen (z.B. Zeugenbefragung) zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen worden?

Können die Mitarbeiter*innen in der Einrichtung weiterhin tätig sein? (Vorbehalt der Elternschaft, Kinder-/Jugendliche,-Jugendämter etc.)



Können die Mitarbeiter*innen in den jeweiligen Gruppen eingesetzt werden?

Können die Mitarbeiter*innen innerhalb der Einrichtung versetzt werden?

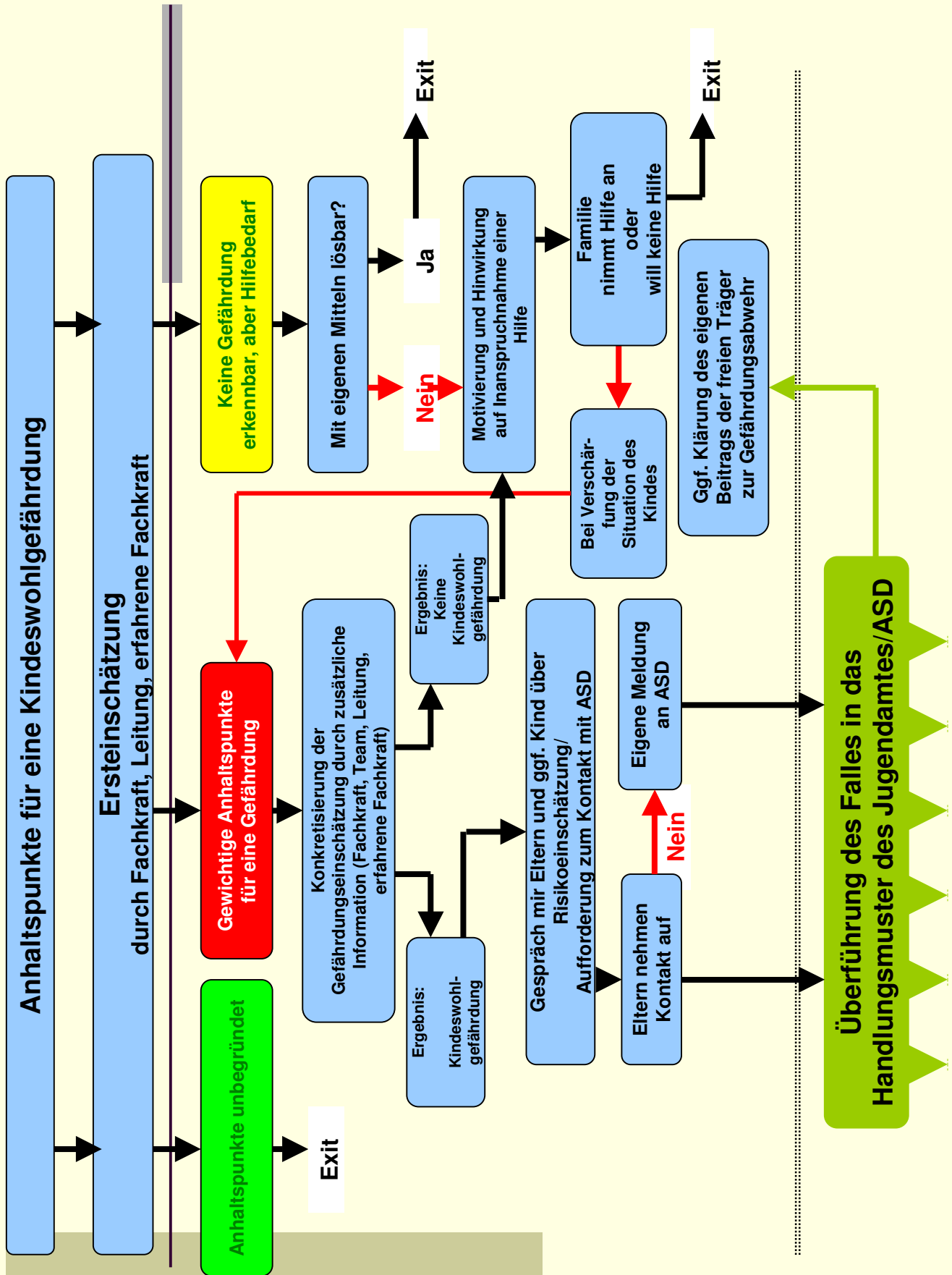
Können die Mitarbeiter*innen innerhalb des Trägers versetzt werden?

Einsatz geklärt?

Ist ein Entschuldigungsschreiben der Geschäftsführung sinnvoll und erforderlich?

Sind seitens der Geschäftsführung alle diesbezüglichen Kontakte informiert?

Informiert der Träger die Eltern/ Kinder/ Jugendlichen?



II VEREINBARUNGEN

1. RELEVANTE HANDELUNGEN DER DER AWO

Insbesondere die Tätigkeit der AWO in der Altersheimen der Kinder- und Jugendhilfe...

Das Spektrum der Tätigkeiten umfasst die Erziehung, Betreuung, Ausbildung...

Die AWO Bundesverbände V. sind kein Träger von Erziehung, Betreuung und Ausbildung...

2. GEMEINSAM VERSTÄNDNIS VON MCHL ZUSAMMENFASSEN

Schuldnersystem, Zusammenfassung der materiellen in und ideologischen Maßnahmen...

Die AWO Bundesverbände V. bilden und unterstützen die Einrichtungen und...

Ziel ist es, die bestmögliche Schul- und Berufshilfe für sekundärer Übergang...

Die in der AWO erwerbsfähige Leistungsberechtigten sind nicht nur Analyse der spezifischer...

Die Vermittlungen und Dienste der AWO haben kommunikativen, koordinativen, beratenden...

3. BILANZ 2012/2014

In dem Zusammenhang mit dem Abschluss der Bilanzierung des Bundesverbandes...

- Auf allen Arbeitsplätzen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe...
- Die Arbeitsplätze im Bereich der Jugendberufshilfe...
- Die Arbeitsplätze im Bereich der Jugendberufshilfe...

Herausgeber:

*Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.*

*Kronenstraße 63-69
44139 Dortmund*

*Tel.: (0231) 54 83-0
Fax: (0231) 54 83-209*

*www.awo-ww.de
info@awo-ww.de*

*Verantwortlich:
Uwe Hildebrandt*

*Redaktion:
Xenja Winziger
Ursula Hawighorst*

*in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Migration,
Jugendsozialarbeit und Freiwilligendienste sowie
Kolleg*innen aus der Praxis.*

Wir bedanken uns ganz herzlich für die Mitwirkung bei allen!

Bildnachweis:

*Titel © EKKAPON – stock.adobe.com
S. 3 © awo-ww
S. 7 © sulit – stock.adobe.com
S. 9 © EKKAPON – stock.adobe.com
S. 10 © Praewphan – stock.adobe.com
S. 11 © greenapple78 – stock.adobe.com
S. 17 © bluedesign – stock.adobe.com
S. 18 © pressmaster – stock.adobe.com
S. 20 © buraratn_100 – stock.adobe.com
S. 23 © bramgino – stock.adobe.com
S. 25 © contrastwerkstatt – stock.adobe.com
S. 26 © Prostock-studio – stock.adobe.com
S. 28 © Photographee.eu – stock.adobe.com*

2. überarbeitete Auflage, November 2023



Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband
Westliches Westfalen e.V.